

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Weimarer Land

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG)

Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. Im gesamten Kreisgebiet des Weimarer Landes ist es untersagt, Veranstaltungen, Vergnügungen, Aufzüge und sonstige Ansammlungen mit einer Anzahl von über 50 Teilnehmern durchzuführen oder daran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen, Aufzügen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen und Ausstellungen.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird mit dem Tag der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter: www.weimarerland.de sowie im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Apolda, den 13. März 2020

Kreis Weimarer Land



Christiane Schmidt-Rose
DIE LANDRÄTIN

